

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960

Berlin, den 19. Januar 1960

Nr. 2

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 12.11. 59 | Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport | 17 |
| 24.12.59 | Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler | 19 |
| 23.12. 59 | Preisverordnung Nr. 561/26. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — | 21 |
| 28.12. 59 | Preisverordnung Nr. 1001/2. — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen — (Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte und Mohn) | 22 |
| 1.12. 59 | Preisverordnung Nr. 1495/1. — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten — | 22 |
| 29.12. 59 | Arbeitsschutzverordnung 345/1. — Bahnhofs-, Bahnpost- und Zustelldienst — | 23 |
| 29.12. 59 | Anordnung über die Verbesserung der Organisation der zahnärztlichen Versorgung | 27 |
| 5. 1. 60 | Anordnung über die Auflösung der gemeinschaftlichen Jugendgerichte | 28 |
| | Berichtigung | 28 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 28 |

Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

Vom 12. November 1959

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, im folgenden Komitee genannt, ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes.

(2) Das Komitee hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zu erfüllen.

(3) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

Das Komitee hat die Aufgabe,

- a) die Prinzipien und die Grundsatzpläne für die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und anderen Institutionen vorzubereiten und zu beschließen;
- b) alle Maßnahmen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes zu koordinieren, die staatlichen Belange auf diesem Gebiet wahrzunehmen bzw. ihre Wahrnehmung durch die entsprechenden Organe zu sichern;

- c) das Programm für die Körpererziehung „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ und die Sportklassifizierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und anderen Institutionen aufzustellen und zu vervollständigen;
- d) dem Ministerrat Beschlüßvorlagen über Fragen der Körperkultur und des Sportes zu unterbreiten;
- e) den Sport — vor allem durch die Unterstützung des Deutschen Turn- und Sportbundes in allen Fragen — umfassend zu fördern;
- f) geeignete Maßnahmen zur Förderung des Leistungssportes anzuregen;
- g) bei der Anleitung und Kontrolle der Ausbildung und Forschungstätigkeit der Deutschen Hochschule für Körperkultur, Leipzig, und ihrer Forschungsstelle sowie dem Einsatz der ausgebildeten Sportlehrkräfte gemäß Abschnitt II Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175) mitzuwirken;
- h) die Traineraus- und -Weiterbildung zu fördern;
- i) an der Ausarbeitung und Bestätigung der Lehr- und Studienpläne für alle Einrichtungen der Sportlehrerausbildung sowie für den obligatorischen Turn- und Sportunterricht teilzunehmen;
- j) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport zu fördern;
- k) die Vorschläge für die Auszeichnung von Sportlerinnen und Sportlern mit dem Titel „Verdienter Meister des Sports“ bzw. „Meister des Sports“ zu bestätigen;

Dir. Helm